



**S T A T U T E N**  
des  
**TV Solothurn Handball**  
mit Sitz in Solothurn

**Art. 1 – Name und Sitz**

Unter dem Namen TV Solothurn Handball (nachfolgend TVS) besteht mit Sitz in Solothurn auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

**Art. 2 – Zweck**

Der TVS bezweckt die Förderung des Handballsports auf allen Stufen, im speziellen des Jugendhandballs.

**Art. 3 – Mittel**

Der TVS finanziert sich aus:

- a. Mitgliederbeiträgen, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.
- b. Sponsoring, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen und Unterstützungsbeiträgen.
- c. Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

**Art. 4 – Ethik-Statut**

Der TVS anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports, insbesondere in folgenden Punkten:

- a. Der TVS setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- b. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports genannten Sportorganisationen und natürliche Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TVS sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TVS angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- c. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist zuständig für die Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden. Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden. Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



## **Art. 5 – Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Handballsport hat und diesen aktiv betreibt.

<sup>2</sup> Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.

<sup>3</sup> Aufnahmegesuche sind an das Präsidium oder die Geschäftsstelle des TVS zu richten; über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **Art. 6 – Austritt oder Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Mai (Ende Geschäftsjahr) möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle gerichtet werden.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von einer Mehrheit des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

## **Art. 7 – Organe des Vereins**

<sup>1</sup> Die Organe des TVS sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren oder die Rechnungsrevisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, welches von der Vereinsversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt wird.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

<sup>4</sup> Für Beschlussfassungen und Wahlen des Vorstands gelten die Bestimmungen zu Beschlussfassungen und Wahlen der Vereinsversammlung dieser Statuten entsprechend.



## **Art. 8 – Die Generalversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des TVS ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Juni statt.

<sup>2</sup> Die Einladung aller Vereinsmitglieder zur Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung und enthält eine Traktandenliste sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung.

<sup>3</sup> Der Generalversammlung obliegen folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle.
- b. Festlegung und Änderung der Statuten.
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- d. Genehmigung des Budgets.
- e. Festlegung des Mitgliederbeitrags.
- f. Bestätigung oder Widerruf von Vereinsausschlüssen.

<sup>4</sup> An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **Art. 9 – Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und ist im Fall von Vakanzen für eine rasche Nachfolge zuständig. Folgende Ämter sollten ständig besetzt sein:

- a. Präsidium oder Co-Präsidium
- b. Vize-Präsidium oder Co-Präsidium
- c. Leitung Nachwuchsabteilung
- d. Leitung Sport Aktive
- e. Leitung Sponsoring und Marketing.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er vertritt und repräsentiert den TVS nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann für die Ausführung der operativen Arbeiten eine Geschäftsführung beauftragen. Die Wahl der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführung ist nicht Teil des Vorstands, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## **Art. 10 – Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle. Mindestens einmal jährlich wird die Buchführung des Vereins kontrolliert und mittels Stichproben überprüft.



### **Art. 11 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

### **Art. 12 – Unterschriftenregelung**

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien, wobei mindestens eine Unterschrift seitens des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums zwingend ist.

### **Art. 13 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Art. 14 – Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

### **Art. 15 – Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann von 3/4 der Teilnehmenden einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung anwesend sind.

<sup>2</sup> Sind weniger als 3/4 aller Vereinsmitglieder anwesend, wenn über eine Auflösung des Vereins abgestimmt wird, kann innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. An dieser Generalversammlung kann der Verein mit einfachem Mehr aufgelöst werden, auch wenn weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt wie der TVS.

### **Art. 16 – Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 11. Juni 2026 verabschiedet und in Kraft gesetzt worden.

-----  
Solothurn, 5. Dezember 2025

Der Präsident

Gaudenz Oetterli

Der Vize-Präsident

Andri Tatarinoff